

## Gemeinderatsdrucksache Nr.: 134/2017

<b>Federführung:</b>	SG 3.3 - Stadtentwicklung	<b>Datum:</b>	09.11.2017
<b>Verfasser:</b>	Birgit Grauer	<b>AZ:</b>	787.15

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Termin:</b>	<b>Art der Beratung:</b>
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	29.11.2017 13.12.2017	Vorberatung - nö - Beschlussfassung -ö -

<b>Zuständigkeit nach:</b>	§§ 2 in Verbindung mit 5 der Hauptsatzung
----------------------------	---

### Übernahme der Verwaltung der Jagdgenossenschaft Geislingen

**Anlagen:**

--

### Antrag zur Beschlussfassung

Der Gemeinderat stimmt der Übernahme der Verwaltung der Jagdgenossenschaft Geislingen zu.

## **I Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung**

### Rechtliche Situation

Nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) und dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) – gültig seit 01.04.2015 – sind Eigenjagdbezirke zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von mindestens 75 ha, die im Eigentum der derselben Person oder Personengemeinschaft stehen.

Einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören alle Grundflächen einer Gemeinde an, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören. Alle Eigentümer von Grundflächen wiederum, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden automatisch eine Jagdgenossenschaft.

Seit den 90er Jahren sind die Grundflächen der Stadtbezirke Aufhausen, Türkheim, Stötten, Waldhausen und Weiler zu eigenen selbstverwalteten Jagdgenossenschaften zusammen geschlossen worden. Auf Markung Eybach besteht eine private Eigenjagd.

Somit umfasst die Jagdgenossenschaft Geislingen den Bereich des Stadtbereichs, durch Pachtverträge mit angrenzenden Jagdgenossenschaften oder Eigenjagdbezirken angepasst.

### Derzeitige Situation

In der Jagdgenossenschaft Geislingen war in der Vergangenheit die Verwaltung der Jagdgenossenschaft nach § 6 Absatz 5 des Landesjagdgesetzes dem Gemeinderat auf Dauer übertragen worden.

Nach dem neuen JWMG ist dies nach § 15 Absatz 7 immer noch möglich, allerdings nun befristet längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit, sprich: 6 Jahre.

## **II Zielvorgabe**

Die Jagdpachtverträge laufen zum 31.03.2018 aus. Zudem sind wir als derzeitiger Verwalter der Jagdgenossenschaft nach bisheriger Satzung verpflichtet, nun eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen. Die Verwaltung – legitimiert über die Hauptsatzung - lädt hierzu am Donnerstag, den 07.12.2017, ein. In dieser Versammlung ist aufgrund der Gesetzesänderung auch eine Satzungsänderung notwendig, in der u.a. die künftige Leitung neu zu regeln ist.

## **III Programme - Produkte**

Da es sich meist um viele Kleingrundbesitzer handelt, deren Interesse an Jagdangelegenheiten eher gering ist, ist der Kreis der anwesenden Jagdgenossen in den Versammlungen überschaubar. Auch ließ sich in der Vergangenheit aus diesem kleinen Kreis keine Personen finden, die sich als Vorstand und Kassier wählen ließen.

Für den Fall, dass kein Vorstand gewählt ist, sieht das JWMG vor, dass die Geschäfte des Jagdvorstandes auf Kosten der Jagdgenossenschaft vom Gemeinderat als so genannten Jagdnotvorstand wahrgenommen werden. Als Notvorstand sind jedoch die Befugnisse stark eingeschränkt, alleinige Entscheidungen ohne Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung sind nicht möglich.

## **IV Prozesse und Strukturen**

In erster Linie handelt es sich bei der Verwaltung um einige Vertragsabschlüsse und Formalien. Um diese Arbeiten ohne viel Aufwand – also ohne die aufwändige Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlungen – erledigen zu können, ist es daher sinnvoll, die Verwaltung durch Beschluss der Jagdgenossen nach § 15 Absatz 7 JWMG auf den Gemeinderat übertragen zu lassen. Die Kosten der Verwaltungsarbeiten der Stadt Geislingen sollen pauschal vergütet werden; der Jagdgenossenschaftsversammlung wird eine Pauschale mit 20% der Pachteinnahmen (~ 1100 € pro Jahr) vorgeschlagen – bisher waren es 15%.

Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Oberbürgermeister, einen beschließenden Ausschuss und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen. Eine Übertragung über die Hauptsatzung der Stadt Geislingen an der Steige auf das Sachgebiet 3.3 ist bereits seither geregelt und sollte auch künftig vorgesehen werden.

## **V Ressourcen**

### **1. Einmalige Kosten**

Keine.

### **2. Folgekosten**

#### a) Sachkosten

Die notwendige Büroausstattung und Raumkosten summieren sich bei einem durchschnittlich jährlichen Aufwand von rund 50 Stunden auf 278,- € pro Jahr.

#### b) Personalkosten / Auswirkungen auf den Stellenplan

Der Personalaufwand beträgt durchschnittlich rund 2.700,- € pro Jahr.

### **3. Auswirkungen auf Kennzahlen - Haushaltsrechtliche Beurteilung**

Die Personalkosten und die Büroausstattung werden über den bisherigen Unterabschnitt 0350 „Liegenschaftsverwaltung“ abgerechnet.

Dem gegenüber stehen Einnahmen der pauschalen Vergütung von 1.100,- €, die als Verwaltungskostenbeitrag ebenfalls im Unterabschnitt 0350 „Liegenschaftsverwaltung“ zu buchen sind.

Birgit Grauer

Alwine Aubele